



# Verhaltenskodex für Lieferanten

Sehr geehrte IPTE Lieferanten,

der Verhaltenskodex für Lieferanten/Dienstleister beschreibt die Erwartungen von IPTE in Bezug auf Arbeitsplatzstandards und Geschäftspraktiken. Auch unsere Zulieferer/Dienstleister müssen sich an diesen Kodex halten. Die Bedeutung von Integrität und die Besorgnis über mögliches Fehlverhalten bei Geschäftspraktiken sind Überzeugungen, die von IPTE und unseren Lieferanten/Dienstleister geteilt werden müssen. Wir bitten Sie daher, Ihre Mitarbeiter auf unseren Verhaltenskodex für Lieferanten/Dienstleister aufmerksam zu machen.

Unser Verhaltenskodex für Lieferanten/Dienstleister kann von unserer Website [www.ipte.com](http://www.ipte.com) heruntergeladen werden.

Wenn Sie Fragen oder Bedenken zu unserem Kodex oder diesen Verfahren haben oder eine Beschwerde einreichen möchten, senden Sie uns bitte eine E-Mail an folgende Adresse:

[compliance.suppliers@ipte.com](mailto:compliance.suppliers@ipte.com).

Falls Sie Ihre Bedenken anonym äußern möchten, senden Sie sie bitte per Post an:

IPTE Factory Automation NV  
Attn: Compliance Officer  
Geleenlaan 5  
3600 Genk  
Belgien

Mit freundlichen Grüßen,

João Raposo,  
Einkaufsleiter der Gruppe

## Definition

IPTE hat den Verhaltenskodex herausgegeben, um nachhaltiges Verhalten, Integrität und die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und ethischen Standards zu gewährleisten. Der Kodex ist in die Werte von IPTE eingebettet, und wir verlangen, dass auch unsere Lieferanten/Dienstleister diese Werte einhalten.

Der Verhaltenskodex basiert in erster Linie auf den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den Leitlinien für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Zwei weitere wichtige Referenzen für den Verhaltenskodex sind der Global Compact der Vereinten Nationen, der sich mit den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung befasst, sowie die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

## Einhaltung von Gesetzen

In den Ländern, in denen die Geschäftsbeziehung durchgeführt wird, muss der Lieferant/Dienstleister die geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten.

## Arbeit

Die Lieferanten/Dienstleister müssen die Menschenrechte der Arbeitnehmer wahren und sie mit Würde und gegenseitigem Respekt behandeln.

### 2.1 Kinderarbeit

Der Lieferant/Dienstleister darf nur Arbeiter einstellen oder beschäftigen, die das geltende gesetzliche Mindestalter erfüllen, wobei der Lieferant/Dienstleister in keinem Fall Personen unter 16 Jahren beschäftigen darf, auch wenn die örtlichen Gesetze etwas anderes zulassen. Ungeachtet des Vorstehenden kann der Lieferant/Dienstleister Personen, die 15 Jahre oder älter sind, erlauben, im Rahmen eines gutgläubigen Lehrlingsprogramms zu arbeiten. Ein solches Lehrlingsprogramm muss nach den örtlichen Gesetzen genehmigt sein und dazu dienen, im Rahmen der Einschreibung an einer Bildungseinrichtung Unterricht in einer oder mehreren industriellen Disziplinen zu erteilen.

## 2.2 Zwangsarbeit

Der Lieferant/Dienstleister darf keine Zwangsarbeit, Sklaverei oder Leibeigenschaft, Menschenhandel oder Zwangsarbeit einsetzen oder sich daran beteiligen.

## 2.3 Gerechte Entlohnung

Der Lieferant/Dienstleister legt Arbeitszeiten, Löhne und Überstundenzuschläge in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen fest. Den Arbeitnehmern ist mindestens der gesetzliche Mindestlohn oder ein Lohn zu zahlen, der den örtlichen Industriestandards entspricht, je nachdem, welcher Wert höher ist.

## 2.4 Chancengleichheit/keine Diskriminierung oder Belästigung

Die Lieferanten/Dienstleister stellen ihre Mitarbeiter auf der Grundlage ihrer Fähigkeiten ein, behandeln sie mit Würde und Respekt und lassen weder körperliche Züchtigung noch angedrohte oder tatsächliche Gewalt zu. Der Lieferant/Dienstleister unterlässt jegliche Diskriminierung oder Belästigung aufgrund des Geschlechts, der Ethnie, der Hautfarbe, der Religion, der ethnischen Zugehörigkeit, der sozialen Herkunft, des Alters, der sexuellen Orientierung, der nationalen Herkunft, einer Behinderung, der politischen Überzeugung oder anderer gesetzlich geschützter Merkmale.

## 2.5 Vereinigungsfreiheit

Der Lieferant/Dienstleister respektiert das Recht seiner Mitarbeiter, einer rechtmäßigen Organisation beizutreten oder nicht beizutreten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gewerkschaften und Betriebsräte, und hält alle geltenden Gesetze in Bezug auf die Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen ein.

# Gesundheit und Sicherheit

Die IPTE verpflichtet sich, die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Direktoren, Vertreter und Auftragnehmer („Personal“) zu schützen.

- a. Der Lieferant/Dienstleister muss die Sicherheitsanforderungen und -protokolle einhalten, während er sich an einem IPTE-Standort oder an einem IPTE-Kundenstandort im Auftrag von IPTE aufhält.
- b. Der Lieferant/Dienstleister übernimmt die Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seines Personals.

- c. Der Lieferant/Dienstleister sorgt für ein sicheres Arbeitsumfeld und minimiert physikalische und chemische Gefahren durch ordnungsgemäße Konstruktion, technische und administrative Kontrollen, vorbeugende Instandhaltung und sichere Arbeitsverfahren sowie durch ständige Sicherheitsschulungen.
- d. Der Lieferant/Dienstleister stellt seinen Mitarbeitern eine angemessene persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung, wenn die Gefahren nicht durch andere Mittel angemessen kontrolliert werden können.
- e. Der Lieferant/Dienstleister stellt physische Schutzvorrichtungen, Verriegelungen und Barrieren zur Verfügung und hält diese ordnungsgemäß instand, wenn die Maschinen ein potenzielles Verletzungsrisiko für die Arbeiter darstellen.
- f. Der Lieferant/Dienstleister minimiert die Auswirkungen von Notfallsituationen durch die Umsetzung von Notfallplänen und Reaktionsverfahren.
- g. Der Lieferant/Dienstleister bietet Schulungen an und stellt sicher, dass sein Personal in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit angemessen geschult und ausgebildet ist.

## Umwelt

Bei IPTE sind Umweltaspekte ein integraler Bestandteil unserer Geschäftspraktiken

- a. Der Lieferant/Dienstleister muss alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und – registrierungen aufrechterhalten und die Betriebs- und Berichterstattungsanforderungen dieser Genehmigungen erfüllen.
- b. Der Lieferant/Dienstleister hält sich an die Spezifikationen für regulierte Stoffe und Produktinhalte sowie an alle geltenden Gesetze, die die Verwendung, den Inhalt oder die Handhabung bestimmter Stoffe verbieten oder einschränken.
- c. Der Lieferant/Dienstleister stellt IPTE alle diesbezüglichen Informationen zur Verfügung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Materialdeklarationen, soweit anwendbar.
- d. Der Lieferant/Dienstleister ist verpflichtet, die Umweltverschmutzung zu minimieren und

kontinuierliche Verbesserungen vorzunehmen, um feste Abfälle, Abwässer und Luftemissionen zu reduzieren oder zu beseitigen, indem er geeignete Umweltschutzmaßnahmen in seinen Produktions-, Wartungs- und Anlagenprozessen umsetzt.

- e. Der Lieferant/Dienstleister ist verpflichtet, nicht gefährliche feste Abfälle, Abwässer und/oder Luftemissionen, die durch den Betrieb entstehen, gemäß den geltenden Gesetzen zu verwalten, zu kontrollieren, zu behandeln und/oder zu entsorgen, bevor sie abgeleitet werden.

## Ethik und Compliance

Der Lieferant/Dienstleister verpflichtet sich, im Umgang mit seinem Personal, seinen Lieferanten, Kunden und anderen relevanten Interessengruppen die höchsten Standards ethischen Verhaltens einzuhalten.

- a. Der Lieferant/Dienstleister ist verpflichtet, Informationen über seine geschäftlichen Aktivitäten, seine Struktur, seine finanzielle Situation und seine Leistung in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und den branchenüblichen Geschäftspraktiken genau aufzuzeichnen und offenzulegen.
- b. Der Lieferant/Dienstleister verbietet alle Formen von Betrug, Erpressung, Diebstahl oder Unterschlagung durch sein Personal.
- c. Der Lieferant/Dienstleister respektiert die Rechte an geistigem Eigentum und schützt IPTE-Informationen. Der Transfer von Technologie und Know-how muss in einer Weise erfolgen, die die Rechte an geistigem Eigentum schützt.
- d. Der Lieferant/Dienstleister muss Prozesse und Verfahren einführen und die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um gefälschte Teile zu erkennen und zu vermeiden.
- e. IPTE verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die von ihr verkauften Produkte keine „Konfliktmineralien“ (Mineralien, die zu Zinn, Tantal, Wolfram und Gold verhüttet werden) enthalten, die von Einrichtungen stammen, die direkt oder indirekt Konflikte in der Demokratischen Republik Kongo oder in angrenzenden Ländern finanzieren. Der Lieferant muss:

- (i) eine ausreichende Due-Diligence-Prüfung der Lieferketten des Lieferanten/Dienstleisters durchführen, um festzustellen, ob die an IPTE verkauften oder gelieferten Produkte Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthalten, und wenn ja, ob und in welchem Umfang diese Metalle von konfliktfreien Schmelzbetrieben bezogen werden;
  - (ii) dem IPTE die Ergebnisse dieser Due-Diligence-Prüfung mitteilen, damit das IPTE seinen rechtlichen Verpflichtungen und politischen Zielen nachkommen kann; und
  - (iii) sich verpflichten, „konfliktfrei“ zu sein oder zu werden, so dass diese Metalle nur von konfliktfreien Schmelzhütten bezogen werden.
- f. Der Lieferant/Dienstleister muss Verfahren zur Wahrung der Vertraulichkeit und zum Schutz eines Mitarbeiters einführen, der in gutem Glauben Bedenken äußert, eine Meldung macht oder bei einer Untersuchung im Zusammenhang mit möglichen ethischen oder kriminellen Verstößen hilft.

## Interessenkonflikt

Die Lieferanten/Dienstleister sind transparent und nutzen keine familiären, sozialen oder politischen Verbindungen aus, um sich im Geschäftsverkehr Vorteile zu verschaffen. Die Lieferanten/Dienstleister vermeiden daher jede Interaktion mit einem IPTE-Mitarbeiter, die in Konflikt mit dem Handeln dieses Mitarbeiters im besten Interesse des IPTE stehen könnte oder zu stehen scheint.

## Korruptionsbekämpfung

IPTE verpflichtet sich, alle Antikorruptionsgesetze einzuhalten, die Bestechungen, Schmiergelder oder andere korrupte Handlungen zur Erlangung oder Beibehaltung von Geschäften oder zur Erlangung unzulässiger Vorteile verbieten.

- a. Keine Bestechungsgelder oder Schmiergelder. Der Lieferant/Dienstleister darf weder direkt noch indirekt irgendeine Form von Bestechungsgeldern, Schmiergeldern oder anderen korrupten Zahlungen an oder von einer Person oder Organisation, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Regierungsbehörden oder -beamte, Unternehmen oder Personal dieser Unternehmen, fordern, annehmen oder anbieten.

- b. Geschenke und Bewirtung. Wenn der Lieferant/Dienstleister mit IPTE Geschäfte macht oder im Namen von IPTE Geschäfte tätigt, darf er zu legitimen Geschäftszwecken:
- (i) Lieferanten, Kunden oder anderen Geschäftspartnern Geschenke oder Bewirtung anbieten; oder
  - (ii) Geschenke oder Unterhaltungsangebote von Lieferanten, Kunden oder anderen Geschäftspartnern annehmen; vorausgesetzt jedoch, dass das Geschenk oder die Bewirtung in jedem Fall:
    - unaufgefordert ist.
    - nicht illegal ist oder gegen diesen Kodex verstößt.
    - keine Bestechung, kein Schmiergeld oder eine andere unerlaubte Zahlung ist.
    - nicht im Austausch für eine Gegenleistung gegeben wird.
    - die IPTE nicht in Verlegenheit bringen würde, wenn sie öffentlich bekannt gemacht würde; und
    - nicht den Anschein erweckt (oder eine tatsächliche oder stillschweigende Verpflichtung begründet), dass der Schenkende Anspruch auf eine Vorzugsbehandlung, einen Auftrag, bessere Preise oder bessere Verkaufsbedingungen hat.

## 8 Anforderungen an fairen Wettbewerb und Kartellrecht

Lieferanten/Dienstleister müssen nach den Grundsätzen des fairen Wettbewerbs handeln und die Kartellgesetze einhalten, um ethische Geschäftspraktiken zu fördern und ein wettbewerbsfähiges Marktumfeld zu schaffen. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für die Aufrechterhaltung von Vertrauen, rechtlicher Integrität und Markteffizienz.

Dieser Kodex gilt für alle Lieferanten/Dienstleister, Subunternehmer und Partner, die mit uns, unseren Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen Geschäfte tätigen. Er legt Richtlinien für das Verhalten in Bezug auf das Wettbewerbsrecht, die Kartellbestimmungen und andere gesetzliche Anforderungen zur Vermeidung wettbewerbswidriger Praktiken fest.

### 8.1 Verbot wettbewerbswidriger Absprachen

Lieferanten/Dienstleister dürfen sich nicht an Vereinbarungen oder Absprachen beteiligen, die den Wettbewerb einschränken könnten. Dies beinhaltet, ist aber nicht beschränkt auf:

- Preisabsprachen: Vereinbarungen über Preisabsprachen oder die Festlegung von Mindestpreisen für den Weiterverkauf mit Wettbewerbern oder innerhalb der Lieferkette.
- Marktaufteilung: Vereinbarungen, die Märkte oder Kunden nach geografischen Gesichtspunkten, Produkttyp oder Kundengruppe aufteilen.
- Angebotsmanipulation: Manipulation von Geboten oder Angeboten, um das Ergebnis vorherzubestimmen, einschließlich kollusiver Absprachen oder komplementärer Bietpraktiken.
- Produktionsbeschränkung: Vereinbarungen zur Begrenzung der Produktion oder zur Kontrolle des Angebots in einer Weise, die die Marktbedingungen manipuliert.

## 8.2 Vermeidung von Informationsaustausch mit Wettbewerbern

Lieferanten/Dienstleister dürfen mit Wettbewerbern keine sensiblen Informationen über Preise, Produktionskapazitäten, Marktstrategien oder Kundendaten austauschen, da dies zu wettbewerbswidrigen Praktiken führen kann.

## 8.3 Einhaltung der Vorschriften über Marktbeherrschung und Marktmacht

Anbieter, die auf ihren Märkten eine marktbeherrschende Stellung innehaben, müssen den Missbrauch dieser Stellung vermeiden. Verbotene Handlungen sind unter anderem:

- Auferlegung unfairer Bedingungen für Kunden oder nachgelagerte Partner.
- Ausschließende Praktiken, um den Markteintritt von Wettbewerbern zu verhindern.
- Festsetzung von Preisen, die zu Verdrängungspreisen oder anderen unfairen Marktbedingungen führen könnten.



## Exportkontrollen und Wirtschaftssanktionen

Lieferanten/Dienstleister müssen sich an die geltenden Export-/Importbestimmungen halten, einschließlich der von verschiedenen Aufsichtsbehörden (z.B. dem U.S. Office of Foreign Assets Control (OFAC), der Europäischen Union und den Vereinten Nationen) verhängten Wirtschaftssanktionen. Dies ist für die Aufrechterhaltung rechtmäßiger und ethischer Standards bei allen Geschäftsvorgängen unerlässlich.

### 9.1 Kenntnis und Einhaltung von Sanktionslisten

Die Lieferanten/Dienstleister müssen regelmäßig die einschlägigen Sanktionslisten der Aufsichtsbehörden überprüfen und einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- U.S. Office of Foreign Assets Control (OFAC)
- Sanktionsliste der Europäischen Union
- Sanktionsliste der Vereinten Nationen
- Jede andere lokale Aufsichtsbehörde, die für die Betriebsregion des Lieferanten zuständig ist.

Die Lieferanten/Dienstleister müssen sicherstellen, dass an ihren Produkten, Dienstleistungen und Transaktionen keine verbotenen oder eingeschränkten Parteien beteiligt sind.

### 9.2 Verbot von Geschäften mit eingeschränkten Parteien

Lieferanten/Dienstleister ist es untersagt, mit Personen, Unternehmen und Einrichtungen, die Wirtschaftssanktionen oder Embargos unterliegen, Geschäfte zu tätigen. Dies beinhaltet, ist aber nicht beschränkt auf Unternehmen in sanktionierten Ländern oder auf gelistete Personen.

### 9.3 Überprüfung und Due Diligence

Die Lieferanten/Dienstleister müssen bei allen Transaktionen ein Screening und eine Due-Diligence-Prüfung durchführen, um die Einhaltung der einschlägigen Export-/Importbeschränkungen zu bestätigen.

Dies beinhaltet:

- Überprüfung von Kunden, Lieferanten/Dienstleistern und Finanztransaktionen anhand der geltenden Sanktionslisten.
- Überprüfung, dass keine eingeschränkten Parteien an den Transaktionen beteiligt sind.
- Sicherstellung, dass die eigenen Lieferanten/Dienstleistern dieselben Anforderungen erfüllen.

## 9.4 Kontrolle von exportierten Waren, Dienstleistungen und Technologie

Die Lieferanten/Dienstleister müssen sicherstellen, dass alle gelieferten Waren, Dienstleistungen und Technologien den Ausfuhrkontrollbestimmungen entsprechen. Produkte oder Technologien, die besonderen Ausfuhrkontrollen unterliegen, dürfen nicht in Länder oder an Parteien, die Beschränkungen unterliegen, weitergegeben oder verkauft werden.

## 9.5 Führung von Aufzeichnungen und Berichterstattung

Die Lieferanten/Dienstleister sind verpflichtet, genaue Aufzeichnungen über Compliance-Aktivitäten und -Transaktionen zu führen. Alle mutmaßlichen Verstöße oder Auffälligkeiten müssen den zuständigen Aufsichtsbehörden und unserem Compliance-Team unverzüglich gemeldet werden.

# 10 Informationssicherheit

Die Lieferanten/Dienstleister müssen ein angemessenes Niveau der Informationssicherheit aufrechterhalten, indem sie ihre Einrichtungen und IT-Infrastruktur vor unbefugtem Zugriff schützen, ihre Systeme regelmäßig aktualisieren und ihre Mitarbeiter entsprechend schulen. Die Lieferanten/Dienstleister müssen sicherstellen, dass auch Dritte, mit denen sie zusammenarbeiten, strenge Informationssicherheitspraktiken einhalten, um potenzielle Sicherheitsrisiken zu vermeiden. Jeder Vorfall im Bereich der Informationssicherheit, der sich auf Daten von IPTÉ auswirken kann, sollte unverzüglich an [security.incident@ipte.com](mailto:security.incident@ipte.com) gemeldet werden.

## 11 Überwachung der Einhaltung, Schulung und Sensibilisierung

Der Lieferant/Dienstleister gewährt IPTE und/oder seinen Vertretern oder Beauftragten Zugang zu den Einrichtungen des Lieferanten/Dienstleisters und allen relevanten Unterlagen im Zusammenhang mit den für IPTE erbrachten Produkten und Dienstleistungen. Der Lieferant/Dienstleister und IPTE werden einen einvernehmlichen Termin für den Zugang festlegen. Risiken für das Geschäft von IPTE können jedoch einen sofortigen Zugang zu den Produkten, Dienstleistungen und zugehörigen Aufzeichnungen erfordern, und der Lieferant/Dienstleister wird IPTE bei Bedarf einen angemessenen Zugang gewähren. Der Lieferant/Dienstleister erklärt sich außerdem bereit, mit IPTE zusammenzuarbeiten, um alle Anschuldigungen von Fehlverhalten, Fehlverhalten oder Korruption zu untersuchen.

Der Lieferant/Dienstleister verpflichtet seine Zulieferer und/oder Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung von Verhaltensstandards, die den Bestimmungen dieses Kodex entsprechen. IPTE behält sich das Recht vor, die Lieferanten/Dienstleister und/oder Unterauftragnehmer des Lieferanten/Dienstleisters auf die Einhaltung dieses Kodex zu prüfen, und der Lieferant/Dienstleister wird IPTE bei Bedarf bei der Prüfung behilflich sein. Der Lieferant/Dienstleister muss auch sicherstellen, dass sein Personal diesen Kodex einhält, wenn es Waren oder Dienstleistungen für IPTE bereitstellt.

Die Lieferanten/Dienstleister müssen regelmäßige Schulungs- und Sensibilisierungsprogramme durchführen, um die Mitarbeiter in allen oben genannten Bereichen zu schulen.

## 12 Verstöße

Die Lieferanten/Dienstleister sind verpflichtet, IPTE unverzüglich über bekannte Verstöße gegen diesen Kodex zu informieren und einen Plan zur Behebung aller Verstöße innerhalb einer bestimmten Frist (die IPTE schriftlich mitgeteilt wird) umzusetzen. IPTE behält sich das Recht vor, die Geschäftsbeziehung zu beenden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Aussetzung zukünftiger Bestellungen und die mögliche Einstellung der laufenden Produktion. IPTE behält sich das Recht vor, den Lieferanten/Dienstleister für die angemessenen Kosten der Untersuchung der Nichteinhaltung verantwortlich zu machen.

## 13 Qualität

Der Lieferant/Dienstleister ist angehalten, ein Qualitätsmanagementsystem einzuführen und aufrechtzuerhalten, das die Anforderungen der Norm ISO 9001:2015 oder einer gleichwertigen Norm erfüllt. Der Lieferant/Dienstleister wird außerdem dazu angehalten, ein Verfahren zur Identifizierung, Vermeidung und Korrektur von Mängeln an seinen Produkten und Dienstleistungen einzurichten.

Der Lieferant/Dienstleister ist gerne bereit, dem Kunden auf Anfrage Zugang zu den Unterlagen und Aufzeichnungen seines Qualitätsmanagementsystems zu gewähren. Der Lieferant/Dienstleister kann auch gerne mit dem Kunden bei Qualitätsaudits oder -bewertungen zusammenarbeiten.

In diesem Abschnitt werden die folgenden Erwartungen an die Lieferanten formuliert:

- Einführung und Aufrechterhaltung eines Qualitätsmanagementsystems, das die Anforderungen der Norm ISO 9001:2015 oder einer gleichwertigen Norm erfüllt.
- Sie müssen über ein Verfahren zur Erkennung, Vermeidung und Korrektur von Mängeln an ihren Produkten und Dienstleistungen verfügen.
- dem Kunden auf Anfrage Zugang zu den Unterlagen und Aufzeichnungen seines Qualitätsmanagementsystems gewähren.
- Zusammenarbeit mit dem Kunden bei allen Qualitätsprüfungen oder -bewertungen.

Durch die Erfüllung dieser Erwartungen können die Lieferanten/Dienstleister dazu beitragen, dass die Produkte und Dienstleistungen, die sie dem Kunden liefern, von höchster Qualität sind.

Durch die Annahme unserer Bestellung bestätigen Sie, dass Sie den IPTE-Verhaltenskodex für Lieferanten/Dienstleister verstehen und einhalten werden.